

- 1. Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes scheidet nicht daran, dass es nicht den geringsten produktiven Beitrag zur Baugeschichte liefert (Wertungsfragen zur Kontinuität nationalsozialistischer Baugewohnheiten in der Nachkriegszeit).**
- 2. Unschädlich für die Unterschutzstellung ist es, wenn sich die Denkmalwürdigkeit dem uninformierten Betrachter nicht aufdrängt.**
- 3. Ein Denkmal von besonderer Bedeutung ist einzutragen. Dem Landesamt steht insoweit kein Ermessen zu.**
- 4. Zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Gutachtern und Fachbehörden. In erster Linie sind die Landesämter für Denkmalpflege dazu berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Baudenkmalen abzugeben.**

Mit seiner Berufung wehrt sich das bekl. Landesamt gegen ein Urteil des VG, mit dem dieses die vom Landesamt verfügte Unterschutzstellung eines Teiles des Schulgebäudes des Kl. in das Denkmalsbuch aufgehoben hat. Das VG hat der Klage stattgegeben. Die Einwendungen des Landesamtes vermöchten die Ausführungen des Gutachters nicht zu erschüttern.

Auszug aus den Gründen

Die Berufung des bekl. Landesamtes ist zulässig und begründet. Das Landesamt hat das Schulgebäude zu Recht in das Denkmalsbuch eingetragen. Nach § 5 Abs. 1 DSchG sind Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalsbuch einzutragen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, wobei dahinstehen kann, ob das Gebäude eine besondere städtebauliche Bedeutung hat; denn jedenfalls hat es eine geschichtliche bzw. kunstgeschichtliche besondere Bedeutung, so dass seine Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 Abs. 2 DSchG).

Dabei scheidet die Denkmaleigenschaft nicht daran, dass das Schulgebäude, wie Prof. H. es ausdrückt, „auffallend konservativ ist, jedenfalls nicht im geringsten als ein produktiver Beitrag zur Schulbaugeschichte betrachtet werden kann“. Es mag sein, dass in der Architektur der Bruch mit der Vergangenheit besonders schnell gelungen ist (möglicherweise ist dies aber auch nur ein Wunschdenken des Gutachters) und dass sich gerade Schulbauten bereits Anfang der 50er Jahre als moderne, nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtete Gebäude darstellten. Dass dieses nicht die einzige Bauströmung in dieser Zeit war, zeigt gerade die Wesselburener Schule. Denkmalschutz beschränkt sich nicht nur auf das leichte und angenehme Erbe, er zwingt auch die Last der Vergangenheit auf (Hönes, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, Köln, 1987). Die aus architektonischer Sicht völlig belanglosen Baracken eines Konzentrationslagers erhalten ihre Denkmalwürdigkeit

aus ihrer entsetzlichen Nutzung. ... Unschädlich für die Unterschutzstellung ist es auch, wenn sich die Denkmalswürdigkeit dem uniformierten Betrachter nicht aufdrängt. Die geschichtliche oder kunstgeschichtliche Bedeutung eines Bauwerks zu erkennen, bedarf es häufig weiterer Informationen, wobei die Betrachtung des Bauwerks allein nicht ausreicht. ... Wie Prof. H. in seinem Gutachten ausführt, ist die Schule ein „Dokument der Kontinuität nationalsozialistischer Baugewohnheiten in der Nachkriegszeit“. Er meint allerdings, dass sie diese Eigenschaft mit sehr viel wichtigeren Bauten landauf landab teile. Zu dem Einwand des Bekl., dass in Schleswig-Holstein nur sehr wenige solcher Beispiele bekannt seien (Landeshaus, Hauptgebäude der Universität, Kirche in Idstedt), hat Prof. H. in seinem Zusatzgutachten vom 1.2.1996 keine Stellung bezogen. Es ist somit davon auszugehen, dass jedenfalls nicht viele Zeugnisse dieser Bauströmung, die nationalsozialistische Formensprache mit Leitformen der Zeit um 1950 verbindet, bekannt sind. Auch die vom Landesamt in der Berufungsbegründung angeführten Beispiele von Schulbauten in Dithmarschen aus den frühen 50er Jahren belegen nicht das Gegenteil, da dort schon auffällig ist, dass eine andere Dachform gewählt wurde. An diesen Schulbauten ist nicht derart exemplarisch wie an der Wesselburener Schule der Versuch zu erkennen, traditionelle Bauweisen mit den Stilelementen der 50er Jahre zu kombinieren. ... Der fehlende Bruch mit der Vergangenheit zeigt sich auch an der Fortführung des Namens „Adolf-Bartels-Schule“, die erst 1958 durch Intervention des Kultusministeriums endete. Das soll nicht bedeuten, dass die Schule oder deren wieder eingesetzte Lehrerschaft weiter nationalsozialistisches Gedankengut pflegte, es macht nur deutlich, dass keine bewusste oder gar kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stattgefunden hat. Es handelt sich dabei um eine typische Verhaltensweise aus den 50er Jahren, eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit setzte umfassend erst viel später ein. Das Besondere an der Schule in Wesselburen ist die Tatsache, dass dieser Bau ein Zeugnis seiner Zeit und der sie bestimmenden gesellschaftlichen Strömung ist. Er bietet Anlass und Gelegenheit, sich mit der Vergangenheit auseinander zu setzen. Das gilt nicht nur für die Zeit des Dritten Reiches, sondern insbesondere für die Zeit der frühen 50er Jahre und den in diesen Jahren praktizierten Umgang mit der damals allerjüngsten Vergangenheit. ... Weit über die Schulgeschichte Wesselburens hinaus spiegelt der Bau den Zeitgeist wieder. Prof. H. ist allerdings zuzugeben, dass allein die Unterschutzstellung diese Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Unterschutzstellung kann nur einen Schritt bedeuten. Das ist allerdings keine Besonderheit dieses Denkmals. Möglicherweise ist dieses Verfahren und das Gutachten von Prof. H. für den Bekl. noch Anlass, die Turnhalle von 1912 ebenfalls unter Schutz zu stellen. Selbst wenn dieses jedoch nicht geschieht, bedeutet dies nicht, dass dem Schulbau die besondere Bedeutung nicht zukommt, ebenso wenig wie eine möglicherweise fehlende Erklärung. Eine Erläuterung der Gründe der Unterschutzstellung, wie sie in diesem Verfahren jedenfalls in der Auseinandersetzung mit dem Gutachten von Prof. H. und in der Berufungsbegründung erfolgt ist, kann nachgeliefert werden. Würde das Gebäude nicht unter Schutz gestellt, droht der Verlust. Das aber würde dazu führen, dass das

Gebäude die Aufgabe des Denkmalschutzes nicht mehr erfüllen könnte. Diese Aufgabe besteht darin, bauliche Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne zu erhalten. Denkmalschutz will durch sie geschichtliche, insbesondere kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentieren (BVerwG, Urt. v. 3.7.1987 4 C 26.85, BRS 47 Nr. 129).

... Hätte diese Begründung von Anfang an vorgelegen, hätte der Senat jedenfalls kein Gutachten eingeholt, da in erster Linie die Landesämter für Denkmalpflege dazu berufen sind, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Baudenkmalern abzugeben (OVG Lüneburg, Urt. v. 2.10.1987, BRS 47 Nr. 125). Es sind im Wesentlichen auch nur wenige Punkte, in denen der Senat dem Gutachten von Prof. H. nicht folgt. Da ist zum einen seine Behauptung, dass landauf landab sehr viel wichtigere Bauten gebe, die als Dokument der Kontinuität nationalsozialistischer Baugewohnheiten in der Nachkriegszeit angesehen werden können. Den Einwand des Landesamtes hat der Gutachter nicht entkräftet, was möglicherweise daran liegt, dass er bei dieser Feststellung nicht nur Schleswig-Holstein, sondern die gesamte Bundesrepublik im Auge gehabt hat. Der Bekanntheitsgrad eines Architekten gibt für eine Unterschutzstellung aus geschichtlichen Gründen nichts her. Auch ist für die Schutzwürdigkeit nicht entscheidend, ob mit dem Bau ein produktiver Beitrag zur Schulbaugeschichte geleistet wurde. Das ist bereits oben ausgeführt worden. Es scheint vielmehr so, dass der Gutachter für denkmalwürdig nur das ansieht, was positiv und produktiv ist, wenn er ausführt, dass eine besondere geschichtliche Bedeutung nicht vorliege, „schon gar keine in einem positiv zu wertenden Sinne“. Damit engt er den Denkmalbegriff nach Ansicht des Senates zu sehr ein. ...

Wenn der Gutachter nach diesen Ausführungen dennoch nicht zu einer besonderen Bedeutung des Baudenkmals gelangt, ist das für den Senat nicht nachvollziehbar. Die vom Gutachter kritisierte fehlende ausführliche Begründung kann nicht zur Aufhebung der Eintragung in das Denkmalsbuch führen. Handelt es sich um ein Denkmal von besonderer Bedeutung, ist es einzutragen. Dem Landesamt steht insoweit kein Ermessen zu. Die Frage der Denkmaleigenschaft ist dagegen voll gerichtlich überprüfbar (BVerwGE 24, 60). Die Tatsache, dass die Begründung für die Eintragung nicht so ausführlich ausgefallen ist, wie es wünschenswert gewesen wäre, liegt im Übrigen auch daran, dass der Kläger seine Einwände gegen die Eintragung nicht begründet hat.